

11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf, Bereich Niederdingstraße

Im Rahmen der Offenlegung des Entwurfes zur 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans vom 17.09. bis zum 17.10.2007 sind die nachfolgend angeführten Stellungnahmen vorgetragen worden:

A Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Stadtwerke Münster / Netzgesellschaft mit Schreiben vom 10.10.2007

Die Stadtwerke Münster geben Hinweise auf wichtige, bestehende Versorgungsleitungen im Plangebiet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind erst für das spätere Bebauungsplanverfahren relevant.

Ein Beschluss im Rahmen des FNP- Änderungsverfahrens erübrigt sich.

2. Stadtwerke Münster / ÖPNV mit Schreiben vom 18.09.2007

Die Stadtwerke Münster weisen darauf hin, dass die Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen-Landeseisenbahn (WLE) ungewiss ist; daher soll in der Begründung im Sinne einer realistischen Planung ein stärkerer Hinweis auf die bereits vorhandene Anbindung durch das Stadtbusangebot erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung werden am Ende von Kapitel 1 „Planungsanlass und Planungsziele“ die heutigen und zukünftig vorgesehenen Verkehrsverhältnisse im Bereich des Änderungsgebietes beschrieben. Der vorletzte Abschnitt behandelt eine mögliche Reaktivierung der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) für den Personennahverkehr. Es ist sinnvoll, hier auch auf das bereits heute schon bestehende Stadtbusangebot hinzuweisen.

Der Anregung sollte gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.1).

3. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 Umweltüberwachung (ehem. Staatliches Umweltamt StUA) mit Schreiben vom 16.10.2007

Es wird empfohlen, für den Fall, dass Betriebswohnungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadionstandort vorhanden sind, aus Gründen des Immissionsschutzes schon zum jetzigen Zeitpunkt ein Lärmgutachten in Auftrag zu geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Gegensatz zu Dezernat 53 vertritt die Verwaltung der Stadt Münster die Auffassung, dass für betriebsbezogene Wohnungen grundsätzlich dieselben Immissionsrichtwerte gel-

ten, die für das betreffende Gebiet (Kern-, Sonder-, Gewerbe- oder Industriegebiet) zulässig sind. Denn der Gesetzgeber hat ausnahmsweise zugelassen, dass Betriebsinhaber und Betriebsleiter in einem Gewerbe- oder Industriegebiet wohnen dürfen, obwohl in einem Gewerbe- und Industriegebiet auch belästigende Betriebe untergebracht werden können. Selbst für einen belästigenden Betrieb kann eine Betriebsinhaber- oder Betriebsleiterwohnung zugelassen werden. Hieraus folgt nach Auffassung der Verwaltung, dass die Betriebsinhaber- bzw. Betriebsleiterwohnung nicht den Schutzanspruch beanspruchen kann, wie eine Wohnung in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet (WR oder WA). Für genehmigte Betriebsinhaber- oder Betriebsleiterwohnungen in den an den geplanten Stadionstandort angrenzenden Gewerbe- oder Industriegebieten ist insoweit nicht von besonderen Immissionsschutzproblemen auszugehen.

Hinsichtlich einer betriebsunabhängigen Wohnnutzung hat eine von der Verwaltung durchgeführte Überprüfung innerhalb eines rund 500 m breiten Radius um eine zukünftige Spielfeldmitte ergeben, dass innerhalb dieses Radius keine Genehmigungen für Wohnnutzungen erteilt worden sind.

Deshalb ist ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des Verfahrens zur 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans entbehrlich.

Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.1).

4. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 24.09.2007 und vom 25.01.2008

Aufgrund eines Ortstermins werden einige Flächen im Süden und Westen des Plangebietes als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des Landesforstgesetzes NRW beurteilt. Es wird angeregt, die betroffenen Flächen entsprechend als Wald im Flächennutzungsplan darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Flächen, die im Rahmen der 11. Änderung des FNP zukünftig als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Stadion* dargestellt werden sollen, sind im wirksamen FNP vollflächig als Siedlungsflächen dargestellt, nämlich als gemischte Bauflächen, als Gewerbegebiet oder als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Post* bzw. ohne Zweckbestimmung.

Ein Stadionneubau im Bereich der *Nieberdingstraße* bedingt die Aufgabe sämtlicher dort aktuell noch vorhandener Nutzungen, um eine planungsrechtlich umsetzbare, städtebaulich geordnete und an übergeordneten gesamtstädtischen Zielen orientierte bauliche Entwicklung ermöglichen zu können. Dabei ist Ergebnis der Standortuntersuchung, dass der Standort mit einer Bruttofläche von ca. 10,5 ha zwar für ein Stadion mit 24.000 und ggf. auch 30.000 Zuschauern einschließlich der erforderlichen Stadion-Vorflächen ausreicht, die Anlage von wünschenswerten zusätzlichen Trainingsplätzen am Standort jedoch nicht möglich ist.

Erst mit Kenntnis eines konkreten Stadion-Neubauprojektes wird zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren zur Aufstellung des notwendigen Bebauungsplans fortgeführt werden. Erst dann ist es möglich, Aussagen darüber zu treffen, dass ggf. Teilflächen des Waldes in Randbereichen erhalten und im Bebauungsplan gesichert werden können.

An dieser Stelle wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (Stadtstrecke Münster, Ausbau Lose 11 und 12) gem. den Planfeststellungsunterlagen in den vorhandenen Waldbestand im Plangebiet

eingegriffen wird, und zwar im Bereich nördlich des Bahndamms der WLE sowie entlang des östlichen Kanalufers. Der Maßnahmenplan des zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplans sieht in dem betroffenen Teilbereich u. a. die Maßnahme „Wald wieder herstellen“ vor.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.2).

5. Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 08.11.2007

Die Wehrbereichsverwaltung widerspricht der Planung eines Stadions. Das Gelände des Kreiswehrrersatzamtes (KWEA) Münster ist betroffen. Die Aufgabe der Nutzung durch das KWEA am Standort Nieberdingstraße ist für die Bundeswehr nicht akzeptabel. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans bittet die Wehrbereichsverwaltung dringend um weitere Beteiligung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Beschluss des Rates vom 16.07.2003 zur Vorlage Nr. 412/03 „Münsterlandstadion - Ergebnisse der vertiefenden Bewertungen und weiteres Verfahren gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2002“ wurde die Verwaltung beauftragt, das förmliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt mit dem Ziel einzuleiten, den Bereich Nieberdingstraße als „Sondergebiet (SO) Stadion“ gemäß § 11 BauNVO darzustellen und nachfolgend Voruntersuchungen (Projektstudien) für einen Bebauungsplan durchzuführen.

Dieser Ratsbeschluss basiert auf den Ergebnissen intensiver und umfassender Standort-eignungsbewertungen sowie entsprechender Ratsbeschlüsse zu den jeweiligen Zwischenergebnissen des Prüfverfahrens.¹

Ein Stadionneubau im Bereich der *Nieberdingstraße* bedingt die Aufgabe sämtlicher dort aktuell noch vorhandener Nutzungen, um eine planungsrechtlich umsetzbare, städtebaulich geordnete und an übergeordneten gesamtstädtischen Zielen orientierte bauliche Entwicklung ermöglichen zu können.

Ein modernes Fußballstadion, das die Möglichkeit und Voraussetzung dafür bietet, perspektivisch gesehen auch Veranstaltungsort von Fußballspielen im Profibereich sein zu können, ist nach übergeordneter städtischer Zielsetzung eine Einrichtung mit oberzentraler Bedeutung und überregionaler Ausstrahlung, für die es auch innerhalb der Stadt Münster einen zukunftsfähigen Standort geben sollte.

Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschluss vom 16.07.2003 (Ratsvorlage Nr. 520/2003) für den Bereich *Nieberdingstraße* gemäß § 2 (1) BauGB daher auch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419 zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen beschlossen. Dieser Beschluss war notwendig, damit die Umsetzung der oben genannten Planungsziele nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die Durchführung der 11. Änderung des FNP der Stadt Münster ist im Sinne einer vorsorglichen Standortsicherung die planungsrechtliche Voraussetzung dafür, auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 419 als Voraussetzung für einen Stadionneubau im Bereich der Nieberdingstraße bei einem konkreten Realisierungsanlass abschließen zu können.

¹ Siehe hierzu insbesondere die Ratsvorlagen Nr. 360/2001, Nr. 423/2002 und Nr. 1018/ 2002.

Mit Beschluss des Rates vom 16.07.2003 zur Vorlage Nr. 412/03 wurde die Verwaltung unter Beschlussvorschlag 3.2 auch beauftragt, „...*sukzessiv den liegenschaftlichen Erwerb im Rahmen der allgemeinen Flächenvorsorge vorzunehmen.*“ An der Umsetzung dieses Auftrages arbeitet die Verwaltung weiterhin. In diesem Zusammenhang befindet sich die Verwaltung in Gesprächen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Außenstelle Dortmund – als der zuständigen Grundstücksverwaltung. Die Unterbringung des Kreiswehrrersatzamtes ist in Münster nicht standortgebunden an die Nieberdingstraße. Im Zuge der o. g. Gespräche zum Grunderwerb wird auch die Frage der zukünftigen Unterbringung des KWEA zu klären sein.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans für ein konkretes Stadionprojekt wird eine erneute Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung für den Fall zugesagt, dass eine räumliche Betroffenheit noch gegeben ist.

Der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung, dass die Aufgabe der Nutzung durch das Kreiswehrrersatzamt am Standort Nieberdingstraße für die Bundeswehr nicht akzeptabel sei, sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.3).

B Privat geäußerte Anregungen und Bedenken

6. Mehrere Eingabe fordern den Erhalt des Status Quo im Bereich Nieberdingstraße und die Sanierung des vorhandenen Stadions an der Hammer Straße.

Der Status Quo ist nach Angaben der Eingabe durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

- preisgünstige Miete (54 Mietwohnungen),
- vorhandene Waldflächen, Biotope, Naturdenkmal, Grünflächen,
- Lebensraum von versch. Arten (u. a. Fledermäuse, Weinbergschnecken, Libellen, Spechte),
- lebendiges Nachbarschaftsleben („Kiez“ Nieberdingstraße),
- Die Lebensqualität auf dieser Fläche ist durch die Nähe zum Kanal (Schwimmmöglichkeit), die Rad- und Fußwegverbindungen zu anderen Stadtteilen sowie die benachbarten Wald- und Grünflächen sehr hoch.
- Hier ist ein sozialer Treffpunkt mit Tierhaltung entstanden, der von den Bewohnern selbst sauber gehalten wird.
- Durch Eigenengagement hat sich ein Verein zum Erhalt ihres Wohnraums und zur Verbesserung der Wohnqualität gebildet, der ohne jegliche finanzielle oder personelle Hilfe der Stadt Münster tätig ist.
- Auch einige kleine Unternehmen konnten sich hier ansiedeln; die gewerblichen Mieten sind bezahlbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausbau des langjährigen und noch aktuellen Stadion-Standortes an der Hammer Straße zu einem modernen Profifußball-tauglichen Stadion mit einer Kapazität von 24.000 bzw. 30.000 Zuschauern ist aufgrund der gegebenen Lärmschutzkonflikte nicht realistisch. Daher war die Suche nach einem dauerhaft funktionsfähigen Stadionstandort notwendig.

Ein Stadionneubau im Bereich der *Nieberdingstraße* bedingt die Aufgabe sämtlicher dort aktuell noch vorhandener Nutzungen, um eine planungsrechtlich umsetzbare, städtebaulich geordnete und an übergeordneten gesamtstädtischen Zielen orientierte bauliche Entwicklung ermöglichen zu können. Daher wurde mit Beschluss des Rates vom 16.07.2003 zur Vorlage Nr. 412/03 „Münsterlandstadion - Ergebnisse der vertiefenden Bewertungen und weiteres Verfahren gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2002“ die Verwaltung beauftragt, das

förmliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt mit dem Ziel einzuleiten, den Bereich Nieberdingstraße als „Sondergebiet (SO) Stadion“ gemäß § 11 BauNVO darzustellen und nachfolgend Voruntersuchungen (Projektstudien) für einen Bebauungsplan durchzuführen.²

Dieser Ratsbeschluss basiert auf den Ergebnissen intensiver und umfassender Standort-eignungsbewertungen sowie entsprechender Ratsbeschlüsse zu den jeweiligen Zwischenergebnissen des Prüfverfahrens.³

Als Ergebnis der Bewertungen von 34 Standorten im Stadtgebiet wurde in einer abschließenden vergleichenden Bewertung der Standorte *Nieberdingstraße* und *Stadthafen 2* der Standort *Nieberdingstraße* als der einzige, langfristig realisierbare Standort ermittelt (Ratsvorlage Nr. 412/2003).

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sichert zunächst als erster notwendiger Schritt „lediglich“ den Standort für das geplante Fußballstadion. Erst mit Kenntnis eines konkreten Stadion-Neubauprojektes wird zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren zur Aufstellung des notwendigen Bebauungsplans fortgeführt werden, in dem auch Aussagen zum Schallschutz getroffen werden.

Zu den oben aufgeführten Teilaspekten:

- „Erhalt von Fauna und Flora“

Ein eigenständiger Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ist der Umweltbericht. Im Sinne des novellierten Baugesetzbuchs (BauGB) wird für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Prüfung der Umweltauswirkungen eine Umweltprüfung einschließlich der Erarbeitung eines Umweltberichts durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Umweltberichts wird u. a. auch auf die im Plangebiet heute vorhandenen Stadtbiotope Nr. 97 und 107 sowie auf das Naturdenkmal 401 eingegangen. Die Frage der für die beabsichtigte Stadion-Planung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird aber erst im Rahmen der noch erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Stadion konkret festgestellt werden können. Dieses Verfahren wird aber erst dann fortgeführt werden, wenn ein konkretes Stadion-Projekt umzusetzen ist.

Zwar ist bereits jetzt ein hoher Ausgleichsbedarf absehbar, aber es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Realisierung eines Stadionprojektes am Standort Nieberdingstraße von vornherein ausgeschlossen ist.

- „Erhalt von billigem Wohnraum, Erhalt der gewachsenen Gemeinschaft“

Die Zielsetzungen „Erhalt von Wohnraum“ und „Bau eines Stadions“ am Standort Nieberdingstraße stehen gegeneinander. Für die Realisierung des Stadionprojektes müssen voraussichtlich wegen des erforderlichen Flächenbedarfs alle heute vorhandenen Nutzungen im Plangebiet aufgegeben werden; auch ist eine Wohnnutzung zukünftig im unmittelbaren Umfeld des Stadions wegen der Emissionsproblematik nicht möglich.

² Mit der Ratsvorlage Nr. 325/2003 „Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Stadt Münster“ wurde die Verwaltung ebenfalls beauftragt, für die stadtstrukturell wichtige Standortsicherung eines neuen Münsterlandstadions im Bereich der Nieberdingstraße ein Änderungsverfahren zum FNP einzuleiten.

³ Siehe hierzu insbesondere die Ratsvorlagen Nr. 360/2001, Nr. 423/2002 und Nr. 1018/ 2002.

Im Fall der konkreten Aufgabe der vorhandenen Wohnungen werden städtische Dienststellen bei der Bereitstellung von Ersatzwohnungen unterstützend tätig werden.

Der faktische Status des Geländes als u. a. zurzeit genutztes Wohnquartier wird sich durch die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans allein überhaupt noch nicht ändern, die heutigen Nutzungen und dabei insbesondere auch die Wohnungen genießen Bestandsschutz. Erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans im Fall eines konkreten Stadionprojektes ändert sich die Rechtslage.

- „Erhalt von Gewerbebetrieben“

Der faktische Status des Geländes als u. a. zurzeit genutztes Gewerbequartier wird sich durch die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans allein überhaupt noch nicht ändern, die heutigen Nutzungen genießen Bestandsschutz. Erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans im Fall eines konkreten Stadionprojektes ändert sich die Rechtslage bzw. wird eine Verlagerung der Gewerbebetriebe erforderlich. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Münster (WFM) kann bereits jetzt bzw. wird dann Alternativstandorte für eine Betriebsverlagerung anbieten bzw. bei der Suche nach geeigneten Flächen behilflich sein.

Der Anregung, den Status Quo im Bereich Nieberdingstraße zu erhalten und das vorhandene Stadion an der Hammer Straße zu sanieren, sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.4).

7. Es wird befürchtet, das Stadion bewirke eine Ruhestörung für die Kleingartenanlage KGV Hansa e. V.

Außerdem würde durch das geplante Stadion eine Geräuschbelästigung entstehen, die je nach Windrichtung auch Anwohner der Hammer Straße, Wolbecker Straße bis hin zum Bereich um den Bahnhof herum treffen wird, da der Kanal die Schallwellen transportiere.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Frage der durch den Stadionbetrieb verursachten Emissionen sowie die Einhaltung der ausreichenden Abstände gegenüber sensiblen Nutzungen (u. a. Wohnen, Kleingärten etc.) waren im Rahmen der Standortbewertung wesentliche Prüfkriterien.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den potenziellen, erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch den Stadionlärm im der 11. FNP-Änderung noch nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419 auf Grundlage einer dann vorliegenden konkreten Stadion-Bauwerksplanung mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken ist. Gemäß der bisherigen lärmtechnischen Untersuchung könnte sich - in Abhängigkeit von den geplanten Zuschauerzahlen - im Falle der Nicht-Anwendbarkeit von Regelungen hinsichtlich seltener Ereignisse unter Umständen auch die Notwendigkeit eines geschlossenen Stadionsdaches ergeben.⁴

⁴ Erst auf der Grundlage eines konkret geplanten Stadion-Projektes kann die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419 *Nieberdingstraße*, für den der Rat am 16.07.2003 den Aufstellungsbeschluss gefasst hatte (Vorlage 520/2003), als vorhabenbezogener Bebauungsplan fortgesetzt werden. Auf der Grundlage des dann vorliegenden Hochbauentwurfs für das Stadion wird dann im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens durch ein entsprechendes Lärmschutzgutachten zu prüfen sein, ob bezüglich der Lärmemissionen des geplanten Stadions die gesetzlichen Immissionsrichtwerte z.B. im Bereich der Wohnbebauung Boelckeweg / Torminweg eingehalten werden können bzw. welche zusätzlichen schallschutztechnischen Maßnahmen ggf. am Stadion erforderlich werden.

Für die mit der 11. FNP-Änderung verbundene Planungsstufe der vorbereitenden Bauleitplanung wird insbesondere auf die seinerzeit abgegebene, maßgebliche Kernaussage des damaligen Staatlichen Umweltamtes (StUA) Bezug genommen, dass aufgrund dort vorliegender Erfahrungen „...für den Standort Nieberdingstraße sicherlich eine Planung möglich sein wird, die keine Immissionsrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft zur Folge hat.“

Den Beanstandungen bezüglich der Lärmschutzproblematik sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.5).

8. Ein Eingebener begründet seine Forderung nach dem Erhalt des Status Quo auch damit, dass das Plangebiet als Teilfläche zu einem ehemaligen Militärkomplex und Flugplatz gehöre. Es bilde den nördlichen Eckpfeiler eines Mahnmals, welches sich über den Friedenspark bis hinter die Bunkeranlagen bei der Prinzenbrücke erstrecke. Der Bereich Nieberdingstraße habe sowohl einen historisch-dokumentarischen als auch einen friedensstiftenden-gesellschaftlichen Wert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das ehemalige Kasernengelände Nieberdingstraße war ursprünglich ein Teil des Gesamtkomplexes „Flugplatz Loddenheide“. Das Gelände des Flugplatzes wurde nach Kriegsende 1945 bis 1993 durch die britischen Streitkräfte als Kasernenanlage genutzt. Die Verbindung zu den Gebäuden an der Nieberdingstraße wurde durch den Bau der Umgehungsstraße (B 51) getrennt und von verschiedenen Institutionen genutzt. Im Zuge der Überprüfung des Denkmalwertes wurde der Gesamtkomplex „Flugplatz Loddenheide einschließlich der Gebäude an der Nieberdingstraße“ untersucht. Dem Komplex wurde kein Denkmalwert beigemessen.

Nach Abzug der britischen Truppen und Abriss der Kasernengebäude wurde der ehemalige Flughafen in einen Gewerbepark umgewandelt, zu dem auch eine öffentliche Parkanlage gehört. In Erinnerung an die vormalige militärische Nutzung des Gebietes wurden der Park Friedenspark und die ehemalige britische Garnisonkirche Friedenskapelle genannt.

Die zeitweise zusammengehörende Nutzung des Geländes an der Nieberdingstraße mit dem Flugplatz ist heute räumlich nicht mehr nachzuvollziehen. Der Mahnmalgedanke ist durch Park und Kirche auf eindrucksvolle Weise zu erkennen. Ein weiterer „Friedenspark“ im Bereich der Nieberdingstraße würde das Andenken nicht weiter befördern, sondern dem Vorhandenen eher seine Ausdrucksstärke entkräften.

Viele der ehemaligen Kasernenanlagen in Münster sind zudem als Baudenkmale unter Schutz gestellt und dokumentieren sehr viel deutlicher als die Nieberdingstraße die militärisch geprägte Vergangenheit Münsters. Nicht zuletzt weil jedes Mahnmal auch der beständigen Pflege und Aufmerksamkeit bedarf, sollte sich die Auswahl auf solche Objekte beschränken, die den Mahnmalgedanken transportieren können. Aus Sicht des Denkmalschutzes ist der Bereich Nieberdingstraße kein Denkmal und trägt auch nicht den Mahnmalcharakter, wie er mit Friedenspark und Friedenskapelle bereits für das Gesamtgebiet vorhanden ist.

Im Falle des Stadionausbaus für ca. 30.000 Zuschauer könnten - in Abhängigkeit von einer bei konkret bestehender Realisierungsabsicht noch detailliert zu erstellenden Stadion-Bauwerksplanung - ggf. schall-schutztechnischen Maßnahmen bis hin zu einem ggf. zu schließenden Stadionsdach, erforderlich werden.

Dem Einwand, das Plangebiet als Mahnmal für eine ehemalige militärische Nutzung nicht zu überplanen, sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.6).

9. Ein Eingebler schlägt vor, beim Neubau des Fußballstadions sollten ein bzw. mehrere Nebenplätze angelegt werden. Diese Plätze könnten ebenfalls für den Turniersport bzw. Ligabetrieb unterschiedlicher Sportarten genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Ergebnis der Bewertungen von 34 Standorten im Stadtgebiet wurde in einer abschließenden vergleichenden Bewertung der Standorte *Nieberdingstraße* und *Stadthafen 2* der Standort Nieberdingstraße als der einzige, langfristig realisierbare Standort ermittelt (Ratsvorlage Nr. 412/2003). Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sichert dabei zunächst als erster notwendiger Schritt „lediglich“ den Standort für das geplante Fußballstadion. Erst mit Kenntnis eines konkreten Stadion-Neubauprojektes wird zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren zur Aufstellung des notwendigen Bebauungsplans eingeleitet werden.

Als Ergebnis der Standortuntersuchung ist der Standort mit einer Bruttofläche von ca. 10,5 ha ausreichend für ein Stadion mit 24.000 und ggf. auch 30.000 Zuschauern einschließlich der erforderlichen Stadion-Vorflächen. Die Anlage von zusätzlichen Trainingsplätzen ist am Standort jedoch nicht möglich.

Der Anregung, beim Neubau des Fußballstadions auch Nebenplätze anzulegen, sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.7).